

24. April 2005, NZZ am Sonntag

## **Parlament diskriminiert eigene Bürger**

### **Ausländergesetz: Schweizer in binationalen Ehen gegenüber EU-Bürgern benachteiligt**

**Der Ständerat hat Beschlüsse gefasst, welche die Schweizer im eigenen Land gegenüber EU-Bürgern benachteiligen. Betroffen sind Schweizer, die Personen aus aussereuropäischen Ländern heiraten.**

Markus Häfliger

Der Name täuscht: Das neue eidgenössische Ausländergesetz hat auch Konsequenzen für Einheimische. Schweizerinnen und Schweizer, die mit einem Nicht-EU-Ausländer bzw. einer Nicht-EU-Ausländerin verheiratet sind, werden künftig gegenüber EU-Bürgern benachteiligt - und das im eigenen Land. Zu diesem Schluss kommt der Zürcher Rechtsanwalt Marc Spescha, nachdem er die Beschlüsse analysiert hat, die der Ständerat im März gefasst hat. Als Co-Autor eines 540-seitigen Kommentars zum Ausländerrecht ist Spescha als Experte ausgewiesen. Die Ratsbeschlüsse kommentiert er mit Unverständnis: «Es ist blamabel, wenn Volksvertreter das eigene Volk diskriminieren.»

Betroffen sind Zehntausende: Allein im Jahr 2003 haben 5722 Schweizer und 3507 Schweizerinnen eine Person von ausserhalb Europas geheiratet. Diskriminiert werden diese Paare laut Spescha vor allem durch Artikel 41: «Ausländische Ehegatten . . . von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.»

Mit der Pflicht zur gemeinsamen Wohnung will der Ständerat Scheinehen verhindern. Das Problem ist, dass diese Bestimmung nur für Schweizer anwendbar ist. Für EU-Bürger, die in der Schweiz leben, gilt nur das Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz- EU. Dieses kennt keinen Zwang zum Zusammenleben.

#### **IG Binational wehrt sich**

Ein Beispiel: Wenn ein Schweizer mit einer Brasilianerin verheiratet ist, soll die Frau künftig nur Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, falls die beiden zusammenwohnen. Die brasilianische Ehefrau eines Portugiesen hingegen darf auch ohne gemeinsame Wohnung in der Schweiz bleiben. Dagegen wehrt sich nun die IG Binational, ein Verein binationaler Ehepaare. «Für schweizerische Ehepaare ist es selbstverständlich, dass sie für eine Weiterbildung oder während einer Ehekrise getrennt leben können», sagt Félice Baumann, die Sprecherin der IG. «Dieses Recht soll nun aufgrund einer Partnerwahl über die nationalen Grenzen hinaus ausser Kraft gesetzt werden?»

Der Gesetzesentwurf enthält weitere Ungleichbehandlungen: Schweizer sollen ausländische Kinder nur während fünf Jahren nach der Heirat in die Schweiz holen dürfen; Kinder über 12 Jahren gar nur während eines Jahres. Auch diese Einschränkung gilt für EU-Ausländer nicht. Hier gebe es tatsächlich «eine punktuelle Ungleichbehandlung in einem kleinen Teil der Fälle», räumt Albrecht Dieffenbacher ein, der Leiter des Rechtsdienstes im Bundesamt für Migration (BFM). Dies sei gerechtfertigt, weil ein früher Nachzug die Integration der Kinder verbessere. Bei der Pflicht zur gemeinsamen Wohnung, meint Dieffenbacher hingegen, es liege keine Diskriminierung vor.

#### **«Das ist untergegangen»**

Diskriminierung oder nicht? Im Ständerat war diese brisante Frage kaum ein Thema. Er segnete die umstrittenen Artikel fast ohne Wortmeldung ab. «Diese Frage ist untergegangen», gesteht der Glarner FDP-Ständerat Fritz Schiesser. Zur Frage des Zusammenlebens äusserte sich einzig die Zürcher FDP-Ständerätin Trix Heberlein; sie meinte, es gebe keine Diskriminierung.

Bei dieser Einschätzung verlässt sich Heberlein laut eigenen Angaben allein auf Aussagen des BFM. Dieses wiederum beruft sich auf den Europäischen Gerichtshof und das Bundesgericht. Aus neueren Urteilen geht laut BFM hervor, dass das Freizügigkeitsabkommen nur für Ehegatten gilt, die vorher in der EU lebten. Im Beispiel hiesse das: Die brasilianische Frau des Portugiesen darf nach einer Trennung nur in der Schweiz bleiben, falls sie zuvor bereits im EU-Land Portugal gelebt hat.

Diese Argumentation des BFM sei rechtlich unhaltbar, kontert Spescha. Nach einer Trennung eines Ehepaars müssten die Behörden nämlich abklären, ob die brasilianische Ehefrau zuvor in Portugal oder Brasilien gewohnt habe. Für Spescha ist es «absurd, dass der frühere Aufenthaltsort eines Ehepartners entscheidend sein soll für die Art und Weise, wie ein Ehepaar sein Eheleben in der Schweiz führt».

Voraussichtlich im Juni kommt das Gesetz wieder in den Nationalrat. Seine vorberatende Kommission hat einen Teil der umstrittenen Beschlüsse des Ständerates bereits übernommen.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter: <http://www.nzz.ch/2005/04/24/il/articleCOVI0.html>

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG